

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA040126 vom 17. Februar 2005

Zh Kassationsgericht, 2005-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA040126](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA040126)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA040126 du 17 février 2005

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA040126 del 17 febbraio 2005

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdegegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck des Betriebs der Psychiatrischen Klinik \_\_\_\_\_. Der Beschwerdeführer war im 2. Quartal 1986 deren Patient, nachdem er am 23. April 1986 durch seinen Hausarzt eingeliefert worden war und bis zu seiner Flucht am 17. Juni 1986 hospitalisiert und medikamentös behandelt wurde. Am 20. Juni 1986 wurde er gegen Revers seines Vaters formell aus der Klinik entlassen. Mit Schreiben vom 17. Juni 1989 erklärte der Beschwerdeführer gegenüber der Direktion des \_\_\_\_\_, der Klinikaufenthalt habe dazu geführt, dass er zur Primarlehrer-Ausbildung nicht zugelassen worden sei. Im Verlauf der folgenden Jahre kam es zu einer Korrespondenz zwischen den Parteivertretern, wobei der Beschwerdeführer haftpfllichtrechtliche Ansprüche geltend machte. Mit Zahlungsbefehl vom 22. April 1996 betrieb er die Beschwerdegegnerin unter dem Titel Schadenersatz und Genugtuung über Fr. 2 Mio.

### E. 2

Im August 1999 reichte die Beschwerdegegnerin die vorliegende Klage beim Bezirksgericht Zürich ein; danach sei festzustellen, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner medizinischen Behandlung in der Klinik der Beschwerdegegnerin im Zeitraum vom 23. April bis 20. Juni 1986 gegenüber der Beschwerdegegnerin keinerlei Ansprüche zustehen. Ferner sei das Betreibungsamt \_\_\_\_\_ anzuweisen, die Betreibung Nr. 60345 über Fr. 2'000'000.-- im Betreibungsregister der Beschwerdegegnerin zu löschen, und schliesslich sei davon Vormerk zu nehmen, dass sich die Beschwerdegegnerin aufgrund der gegen sie eingeleiteten Betreibung Schadenersatzansprüche gegen den Beschwerdeführer ausdrücklich vorbehalte. Auf Gesuch des Beschwerdeführers hin wurde ihm vom Bezirksgericht mit Beschluss vom 11. Oktober 1999 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und in der Person von RA \_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. Des

- 3 - weiteren beschränkte das Bezirksgericht das Verfahren zunächst auf die Verjährungsfrage.

### E. 3

Nach Durchführung des (schriftlichen) Hauptverfahrens hiess das Bezirksgericht Zürich mit Urteil vom 31. Mai 2000 die Klage gut (OG act. 3A/58). Mit Beschluss vom 25. April 2001 hob das Obergericht dieses Urteil auf Berufung des Beschwerdeführers hin auf und wies die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurück (OG act. 3B/79). Mit Urteil vom 18. September 2001 hiess das Bundesgericht seinerseits eine gegen den Entscheid des Obergerichts erhobene Berufung des Beschwerdeführers wegen Verletzung von Art. 60 Abs. 2 OR teilweise gut, hob den obergerichtlichen Beschluss auf und wies die

Sache zur Neuurteilung an das Obergericht zurück (OG act. 3B/88 bzw. 3C/91 [= BGE 127 III 538]). Daraufhin hob das Obergericht am 10. Mai 2002 das Urteil des Bezirksgerichtes erneut auf und wies die Sache wiederum zur Fortsetzung des Verfahrens an dieses zurück (OG act. 3C/99). Das Bezirksgericht gab den Parteien in der Folge Gelegenheit zur Substan- zierung bzw. Ergänzung ihrer Vorbringen. Mit Urteil 3. Oktober 2003 stellte es in Gutheissung der Klage fest, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner medizi- nischen Behandlung in der Privatklinik \_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 23. April bis 20. Juni 1986 gegenüber der Beschwerdegegnerin (zufolge Verjährung) keinerlei Ansprüche zustehen. Das Betreibungsamt \_\_\_\_\_ wurde angewiesen, die Betreuung Nr. 60345 (ZB vom 22. April 1996) über Fr. 2'000'000.-- im Betrei- bungsregister der Beschwerdegegnerin Dritten nicht mehr zur Kenntnis zu geben. Die Kosten wurden dem Beschwerdeführer auferlegt, jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, und der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, der Be- schwerdegegnerin eine Prozessentschädigung von Fr. 40'000.-- zu bezahlen (OG act. 4).

#### **E. 4**

Gegen dieses Urteil erklärte der Beschwerdeführer wiederum Berufung an das Obergericht. Umgekehrt rekurrierte die Beschwerdegegnerin an das Oberge- richt mit dem Antrag, es sei die ihr zugesprochene Prozessentschädigung auf mindestens Fr. 100'000.-- zu erhöhen. Mit Verfügung des Präsidenten der I. Zivil- kammer des Obergerichts vom 7. Januar 2004 wurde das Rekursverfahren bzw.

- 4 - die entsprechenden Akten (OG act. 3) der (mit der Berufung befassten) II. Zivil- kammer überwiesen (OG act. 2). Am 3. April 2004 (OG act. 6) ordnete das Obergericht eine Referentenaudi- enz (mit persönlicher Befragung des Beschwerdeführers) an und wies gleichzeitig den Beschwerdeführer im Hinblick auf das Berufungshauptverfahren auf seine Substanziierungspflicht hin. Am 21. April 2004 fand die Referentenaudienz statt; im Anschluss daran erläuterte der obergerichtliche Referent dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im einzelnen die Themen der nachzuholenden Substan- zierung. Im Hinblick auf den Entscheid über die Weitergeltung des Armenrechts setzte er ihm Frist bis 3. Mai 2004 an, um die angesprochene Substanziierung bei- zubringen (Prot. OG S. 35/36). Mit Eingabe vom 19. Mai 2004 liess der Beschwer- deführer im Sinne der ihm eingeräumten Gelegenheit zur Substanziierung seine Vorbringen (unter gleichzeitiger Einreichung eines Berichtes von Dr. med. U. D. vom 11. Mai 2004, OG act. 19/2) ergänzen und gleichzeitig den Antrag stellen, es sei in Gutheissung der Berufung auf die Klage nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen; ferner sei dem Beschwerdeführer auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung und ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu be- willigen (OG act. 18).

#### **E. 5**

Mit Beschluss vom 21. Juli 2004 (KG act. 2) wies das Obergericht vorab den Antrag des Beschwerdeführers, es sei auf die Klage nicht einzutreten, ab und hiess ein Begehren um Berichtigung des Protokolls der Referentenaudienz gut. Im weiteren wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung wegen Aussichtslosigkeit mit Wirkung ab Zustellung dieses Be- schlusses entzogen, mit Ausnahme des (von der Gegenseite erhobenen) Rekur- ses. Dem Beschwerdeführer wurde eine Frist von 30 Tagen angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen, und eine weitere Frist von 20 Ta- gen, um den Rekurs der Beschwerdegegnerin zu

beantworten.

#### **E. 6**

Gegen den Beschluss vom 21. Juli 2004 richtet sich die vorliegende, rechtzeitig erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer beantragt (KG act. 1 S. 2), es sei Ziff. 3 Satz 1 des angefochtenen Beschlusses betreffend Entzug der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung auf-

- 5 - zuheben; ferner sei festzustellen, dass dem Beschwerdeführer in dem vor der II. Zivilkammer des Obergerichts anhängigen Prozessverfahren weiterhin die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung zu bewilligen sei. Schliesslich sei dem Beschwerdeführer auch für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und in der Person seines Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen. Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung zur Beschwerde verzichtet (KG act. 8). Die Beschwerdegegnerin lässt Abweisung der Beschwerde beantragen, soweit auf diese einzutreten sei (KG act. 11).

#### **E. 7**

Der Beschwerdeführer rügt weiter (Beschwerde Ziff. 3, S. 17 ff.) eine Verletzung der Verhandlungsmaxime. Konkret macht er geltend, die Vorinstanz stelle namentlich im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Freiheitsberaubung wie auch des Amtsmissbrauchs auf tatsächliche Voraussetzungen ab, welche von der Beschwerdegegnerin weder behauptet noch nachgewiesen worden seien.

- 11 - Grundsätzlich ist aus den gleichen wie bereits zuvor genannten Gründen auch auf diese Rüge nicht einzutreten, nachdem sie sich auf die vorinstanzlichen Annahmen zu den objektiven Straftatbeständen bezieht. Zudem wäre die Rüge auch unbegründet. Das Obergericht stellt für die Frage, ob die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Freiheitsberaubung wahrscheinlich sei oder nicht, in tatsächlicher Hinsicht ausdrücklich (und mit Aktenhinweisen) auf eigene Aussagen des Beschwerdeführers sowie auf Teile der von Beschwerdegegnerin eingereichten Krankengeschichte ab (Beschluss S. 10 f.); insofern beruht seine Annahme auf Parteivorbringen. Wenn das Obergericht allenfalls bestimmte Aspekte aussers Acht liess (z.B. die Frage der erforderlichen hohen Fremd- oder Selbstgefährdung), berührt dies nicht die Verhandlungsmaxime, sondern die rechtliche Würdigung.

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführer rügt auch eine Gehörsverweigerung und macht gleichzeitig den Nichtigkeitsgrund der aktenwidrigen bzw. willkürlichen tatsächlichen Annahme geltend (Beschwerde Ziff. 4, S. 19 ff.) a) Soweit sich die Vorbringen unter dieser Rüge auf die objektiven Straftatbestände beziehen, kann im Lichte des vorstehend Ausgeführten (Ziff. 6) mangels Erheblichkeit bzw. zufolge fehlenden Rechtsschutzinteresses wiederum davon abgesehen werden, auf die Rüge einzutreten. Einzugehen ist auf die Rüge hingegen insoweit, als damit die vorinstanzlichen Feststellungen zur subjektiven Seite des Tatbestandes in Frage gestellt werden. b) Als willkürlich bzw. gehörsverweigernd erachtet der Beschwerdeführer die Annahme des Obergerichts, es seien keine konkreten Hinweise ersichtlich, wonach Dr. K. während des 8-wöchigen Zwangsaufenthaltes des Beschwerdeführers von einem strafbaren Handeln der ihm unterstellten Ärzte erfahren hätte und solches für die Zukunft, ohne zu intervenieren, in Kauf genommen hätte (Be-

schwerde S. 20, zweiter Absatz).

- 12 - Der Beschwerdeführer begründet nicht konkret, inwiefern die in Frage stehende Feststellung willkürlich oder gehörsverweigernd sein soll; man kann sich daher fragen, ob die Rüge den formellen Anforderungen an die Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde (§ 288 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO) genügt. Sie ist jedoch ohnehin materiell unbegründet. Wenn das Obergericht erwog (Beschluss S. 13), es bestünden jedenfalls keine Hinweise dafür, dass Dr. K. eine Fehlbehandlung des Beschwerdeführers erkannt, und schon gar nicht, dass er als deren Folge eine schwere Körperverletzung in Kauf genommen habe, ist dies zumal im vorliegenden Zusammenhang, wo es um eine vorläufige Prüfung geht (vgl. vorstehend Erw. 4), nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die Feststellung, wonach keine Hinweise dafür ersichtlich seien, dass Dr. K. von einem Handeln der ihm unterstellten Ärzte erfahren hätte, welches die erwähnten Straftatbestände "überschritt" (recte: erfüllte) und er solches für die Zukunft, ohne zu intervenieren, in Kauf genommen habe. Die Vorinstanz hielt sich bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten auch in diesem Zusammenhang im Rahmen des Zulässigen. Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang weiter auf die "äusserst rudimentäre Krankengeschichte" verweist, welche nicht den Anforderungen an eine seriöse Dokumentation entspreche, ändert dies nichts an daran, dass der Nachweis strafbarer Handlungen seitens der Beschwerdegegnerin heute mit erheblicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erbringen sein dürfte. Nicht stichhaltig ist auch der Hinweis auf eine Umkehr der Beweislast (Beschwerde S. 20): Der Beschwerdeführer hat es sich (durch sein langes Zuwarten) weitgehend selbst zuzuschreiben, dass sich im Hinblick auf die Frage der Verjährung nunmehr vor allem die Frage des Vorliegens strafbarer Handlungen stellt; unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass insofern eine Beweislastumkehr zulasten der Beschwerdegegnerin stattfindet. c) Schliesslich bringt der Beschwerdeführer an anderer Stelle (Beschwerde S. 24, Ziff. 4.4.4-5) Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung vor, wenn das Obergericht es als "sehr unwahrscheinlich" erachtet, dass es dem Beschwerdeführer gelingen könnte, "nach 18 Jahren und wohl im Wesentlichen mit Zeugen" nachzuweisen, dass Dr. K. sich einer der genannten Straftaten schuldig gemacht

- 13 - habe (Beschluss S. 13/14). Die Vorinstanz lege nicht dar, inwiefern der Zeitablauf die aktenmässig feststehenden Handlungen verändern sollte; ebensowenig zeige sie auf, inwiefern der Beschwerdeführer diese Handlungen durch Zeugen belegen müsste. Soweit aber der Beschwerdeführer sich vorsorglich auf Sachverständige als Zeugen berufen habe, gehe es um die damals schon bekannten Auswirkungen der Psychopharmaka sowie um Voraussetzungen und Durchführungsart von Zwangsisolationen, mithin um eindeutig widerrechtliche und strafbare Zwangshandlungen gegen den Beschwerdeführer, für deren angebliche Rechtmässigkeit die Beschwerdegegnerin beweispflichtig sei. Die vorinstanzliche Prognose hinsichtlich der Beweisbarkeit eines strafbaren Verhaltens von Dr. K. ist nicht zu beanstanden. Es steht fest, dass es für die Befreiung der Voraussetzungen von Art. 60 Abs. 2 OR des Nachweises einer strafbaren Handlung bedarf (vgl. BK-BREHM, N 71 zu Art. 60 OR), wobei dieser Nachweis, wie bereits gesagt, dem Beschwerdeführer obliegt. Dass ein solcher Nachweis - zumal hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes - nach 18 Jahren wenn überhaupt, nur schwer zu erbringen ist, bedarf keiner weiteren Erörterungen.

Mit seinen abschliessenden Vorbringen (Beschwerde Ziff. 5, S. 24 ff.) wiederholt der Beschwerdeführer seine bereits vorstehend behandelten Ausführungen, wonach die Vorinstanz zu Unrecht von Aussichtslosigkeit ausgegangen sei. Ein Nichtigkeitsgrund wird damit nicht nachgewiesen. Unbehelflich ist sein Einwand, wonach er sich auch dann gegen das Ansinnen der Beschwerdegegnerin zur Wehr setzen würde, wenn er den Prozess auf eigene Kosten führen könnte; massgebend sind in diesem Zusammenhang nicht subjektive, persönliche Gesichtspunkte, sondern objektivierte Massstäbe; es kommt darauf an, ob eine vermögende Person "vernünftigerweise" den Prozess führen würde (FRANK/STRÄULI/MESSMER, a.a.O., N 21a zu § 84 ZPO). Gemessen an diesem Massstab leidet der angefochtenen Entscheid an keinem Nichtigkeitsgrund.

#### **E. 10**

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

- 14 - III. 1. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer für das Kassationsverfahren kostenpflichtig. Er stellt jedoch auch für das Kassationsverfahren das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Auch wenn sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde nach dem Gesagten als unbegründet erweist, kann nicht gesagt werden, die Ergreifung der Beschwerde sei von Anfang an ersichtlich aussichtslos gewesen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschwerdeführer für das vorliegende Kassationsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und ihm in der Person von RA Dr. Hubert Zürcher einen unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bestellen. Dementsprechend sind die Kosten des Kassationsverfahrens dem Beschwerdeführer zwar aufzulegen, jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Beschwerdeführer ist dabei auf § 92 ZPO hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung verpflichtet werden kann, sofern er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse kommt. 2. Der Beschwerdeführer ist - ungeachtet der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (FRANK/STRÄULI/MESSMER, a.a.O., N 1 zu § 85 ZPO) - zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin für das Kassationsverfahren eine Prozessschädigung zu bezahlen. Im weiteren ist der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für seine Bemühungen und Auslagen im Kassationsverfahren aus der Gerichtskasse zu entschädigen (§ 89 Abs. 2 ZPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.